

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Lieferungen, Werkleistungen, Konstruktionsleistungen sowie sonstigen Leistungen der **Heck & Becker GmbH & Co. KG, Gladenbacher Straße 47, 35232 Dautphetal** (nachfolgend „**HB**“).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Besteller, ohne dass HB in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.
- (4) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung und werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn HB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (5) Individuelle Vereinbarungen, schriftliche Rahmenverträge, projektbezogene Vereinbarungen, Bestellungen mit gesondert abgestimmten Konditionen sowie ausdrücklich schriftlich bestätigte Abweichungen gehen diesen AGB im Umfang der jeweiligen Regelung vor.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen, Minderungsanzeigen und sonstige Gestaltungsrechte, bedürfen mindestens der Textform.
- (7) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen einschließlich dieser Klausel bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Vertragsschluss; Angebotsunterlagen; technische Unterlagen

- (1) Angebote von HB sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Dies gilt auch, wenn HB dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, CAD-Daten, 3D-Modelle, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-, ISO-, VDMA- oder sonstige Normen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. An diesen Unterlagen behält sich HB sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte vor.
- (3) Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist HB berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang bei HB anzunehmen.
- (4) Die Annahme kann schriftlich, in Textform, durch Auftragsbestätigung, durch Beginn der Leistungsausführung oder durch Auslieferung des Liefergegenstands erklärt werden.
- (5) An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Vorrichtungen, Berechnungen, Konstruktionsständen, Fertigungskonzepten und sämtlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, insbesondere auch Daten in elektronischer Form, behält sich HB sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von HB nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden.
- (6) Wird ein Auftrag HB nicht erteilt, sind sämtliche von HB stammenden Unterlagen und Daten auf Verlangen unverzüglich an HB zurückzugeben bzw. – soweit in elektronischer Form überlassen – zu löschen; etwaige Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (7) Soweit der Besteller Informationen oder Unterlagen als vertraulich bezeichnet oder soweit sich deren Vertraulichkeit aus ihrer Natur ergibt, wird HB diese Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln. Unberührt bleiben gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen, insbesondere NDAs; im Verhältnis zu diesen AGB gehen spezielle Vertraulichkeitsvereinbarungen im Kollisionsfall vor. HB ist berechtigt, vertrauliche Informationen solchen Dritten zugänglich zu machen, derer sich HB zur Vertragserfüllung zulässigerweise bedient, sofern diese ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (8) Die Anzahl etwaiger kostenloser Erstmuster, Testmuster oder Vorserienmuster wird projektbezogen vereinbart. Darüber hinausgehende Muster, Wiederholmuster, Vergleichsmuster oder zusätzliche Bemusterungen werden gesondert berechnet.
- (9) Nicht ausdrücklich vereinbarte Peripherie, Anschlusskomponenten, Kabel, Steuerungs- oder Peripherieanbindungen sowie sonstige nicht spezifische Werkzeug- oder Anlagenteile gehören nicht zum Lieferumfang, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (10) Soweit nicht anders vereinbart, bewahrt HB Konstruktionsunterlagen, Zwischenstände, Datensätze und Fertigungshilfsmittel für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Fertigstellung des Liefergegenstands auf. Danach ist HB berechtigt, diese ohne weitere Ankündigung zu vernichten oder zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

3. Technische Mitwirkungspflichten des Bestellers; Projektgrundlagen

- (1) Der Besteller hat HB sämtliche für Angebot, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Bemusterung, Abnahme und den bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Informationen, Freigaben, Daten und Unterlagen rechtzeitig, vollständig, richtig und in verwertbarer Form zur Verfügung zu stellen.

- (2) Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - a) verbindliche Artikelzeichnungen und/oder aktuelle CAD-Daten / 3D-Datensätze,
 - b) technische Spezifikationen, Lastenhefte, Pflichtenhefte, Qualitätsvorgaben und Prüfmerkmale,
 - c) Werkzeugdatenblätter, Maschinenpläne, Schnittstelleninformationen und Peripherieangaben,
 - d) Materialvorgaben, Legierungen, Werkstoffspezifikationen und ggf. vom Besteller beizustellende Materialien,
 - e) Angaben zu Schwindung, Angusspositionen, Trennungen, Auswerferlagen, Kühlung/Temperierung, Oberflächen, Toleranzen und Funktionsanforderungen,
 - f) bei Gussteilen, insbesondere bei Prototypen-Gussteilen, zusätzlich Angaben zu Geometrie, Belastungsprofil, Einsatzbedingungen, Dichtheitsanforderungen, Bearbeitungszugaben, Wärmebehandlung, zulässigen Porositäten, Oberflächenanforderungen, Mess- und Prüfvorgaben sowie etwaigen freizugebenden Referenzmustern.
- (3) Maßgeblich für die Leistungspflicht von HB sind ausschließlich die zuletzt von HB schriftlich oder in Textform bestätigten Spezifikationen und Projektgrundlagen.
- (4) Die kompletten Auftragsunterlagen müssen vor Beginn der Konstruktion bzw. vor Fertigungsbeginn bei HB vorliegen, soweit der Beginn der Arbeiten deren Vorliegen voraussetzt. Verzögerungen, Mehraufwand und Mehrkosten, die daraus entstehen, dass Unterlagen verspätet, unvollständig, widersprüchlich oder fehlerhaft zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
- (5) Der Besteller legt - soweit technisch erforderlich und nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - insbesondere Schwindungsparameter, Angusspositionen, Stahlqualitäten, Härten, funktions- und bauteilrelevante Sollvorgaben sowie die maßgeblichen Freigabestände fest. HB schuldet die vertragsgemäße Umsetzung der bestätigten Spezifikationen; eine Verantwortung für die funktionale Eignung des Endprodukts, des späteren Serienteils oder einer kundenseitig vorgegebenen Konstruktion übernimmt HB nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (6) Soweit HB nach Vorgaben, Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Bestellers fertigt, beschränkt sich die Verantwortung von HB grundsätzlich auf die zeichnungs-, daten- bzw. vorgabengerechte Ausführung. HB ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, die vom Besteller vorgegebenen Unterlagen auf technische Vollständigkeit, Funktionalität, Schutzrechtsfreiheit, Fertigbarkeit, Wirtschaftlichkeit oder Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen.
- (7) Soweit projektbezogen vereinbart, vom Besteller verlangt oder von HB im Einzelfall für erforderlich gehalten, wird dem Besteller ein Konstruktionsentwurf oder ein sonstiger technischer Zwischenstand zur Kenntnisnahme, Prüfung, Rückäußerung und gegebenenfalls Freigabe vorgelegt. Erfolgt innerhalb einer von HB gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung des Bestellers, ist HB berechtigt, auf Grundlage des vorgelegten Standes weiterzuarbeiten, sofern hierauf in der Aufforderung hingewiesen wurde.
- (8) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von HB Referenzteile, Freigabemuster, Prüfmittel, Prüfberichte oder sonstige zur Validierung der Leistung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Einzelfall technisch erforderlich oder branchenüblich ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise von HB verstehen sich ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand, Transport, Versicherung, Entladung, Montage, Inbetriebnahme und sonstiger Nebenleistungen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.
- (2) Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, sind Rechnungen von HB innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Der frühere Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung oder bei kalendermäßig bestimmter Leistungszeit, bleibt unberührt.
- (4) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang bei HB.
- (5) Abweichende individualvertraglich vereinbarte Zahlungsziele, Abschlagszahlungen, Anzahlungen, Meilensteinzahlungen oder Sicherheiten gehen diesen AGB vor.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn HB nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern, werden sämtliche Forderungen von HB aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig. HB ist in diesem Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Im Verzugsfall ist HB berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugschuld und sonstige Verzugschäden geltend zu machen.

- (9) Werden auf Wunsch des Bestellers Teillieferungen oder Teilleistungen erbracht, ist HB berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von HB gelieferten Gegenstände, Waren, Bauteile, Werkzeuge, Einsätze, Prototypen-Gussteile sowie sonstigen Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche von HB aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum von HB („Vorbehaltsware“).
- (2) Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von HB um mehr als 20 % übersteigt, wird HB auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von HB freigeben.
- (3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller jede Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung, welche die Eigentumsrechte von HB beeinträchtigen könnte, untersagt.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- (5) Der Besteller tritt HB bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. HB nimmt diese Abtretung an.
- (6) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, HB nicht gehörenden Waren weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen HB und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten; bei Mitveräußerung im Paket oder als Bestandteil einer Gesamtleistung gilt die Abtretung in Höhe des objektiv zurechenbaren Anteils der Vorbehaltsware.
- (7) Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt. Die Befugnis von HB, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HB verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- (8) HB kann verlangen, dass der Besteller HB die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- (9) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Erfolgt eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter, deren Eigentumsrecht fortbesteht, erwirbt HB Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- (10) Das nach vorstehender Bestimmung entstehende Allein- oder Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Klausel. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum von HB unentgeltlich für HB.
- (11) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller HB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und HB alle zur Wahrung der Rechte von HB erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (12) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HB nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

6. Lieferzeit; Lieferverzögerung; Teillieferungen

- (1) Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von HB ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- (2) Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Daten, Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Muster, Materialien, Anzahlungen und sonstigen Mitwirkungshandlungen vollständig und rechtzeitig vorliegen.
- (3) Vom Besteller nach Vertragsschluss veranlasste Änderungen, Ergänzungen oder Präzisierungen der technischen oder kaufmännischen Grundlagen führen zu einer angemessenen Anpassung der Lieferfrist und, soweit hierdurch Mehraufwand entsteht, auch des Preises.
- (4) Gerät der Besteller mit Zahlungen oder Mitwirkungspflichten in Verzug, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen mindestens um den Zeitraum des Verzugs zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Umrüstzeit.
- (5) Höhere Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von HB nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Krieg, innere Unruhen, Mobilmachung, Embargos, behördliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Transportverzögerungen, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer Deckungsgeschäfte oder vergleichbare Ereignisse, verlängern die Lieferfristen angemessen.
- (6) Dauert ein solches Leistungshindernis unangemessen lange an und ist beiden Parteien ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten. Schadensersatzansprüche hieraus bestehen nicht, soweit HB das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat.

- (7) Für den Eintritt des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass es in jedem Fall einer Mahnung des Bestellers bedarf, soweit nicht gesetzlich entbehrlich.
- (8) Der Besteller ist auf Verlangen von HB verpflichtet, innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen einer Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Lieferung besteht.
- (9) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (10) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann HB für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Werts der betroffenen Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer tatsächlicher Lagerkosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (11) Soweit ein Mustertermin vereinbart ist, gilt dieser als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist abnahmefähige Muster vorliegen. Voraussetzung bleibt, dass die hierfür erforderlichen formgebenden Teile, Daten, Spezifikationen und Freigaben rechtzeitig vorhanden sind.

7. Gefahrübergang; Versand; Abnahme; Annahmeverzug

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und etwaige Nacherfüllungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Werk bzw. Lager von HB.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk oder Lager von HB verlassen hat. Beim Versendungskauf geht die Gefahr spätestens mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder HB noch weitere Leistungen, etwa Transportorganisation, Versandkosten, Anlieferung, Aufstellung oder ähnliche Nebenleistungen übernommen hat.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart oder nach Art des Liefergegenstands geboten ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch HB, zu erfolgen.
- (4) Der Besteller darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern. Wegen wesentlicher Mängel darf die Abnahme nur verweigert werden, soweit diese die vertraglich vorausgesetzte Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- (5) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die HB nicht zu vertreten hat oder die aus der Sphäre des Bestellers stammen, geht die Gefahr mit dem Tag der Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- (6) Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird HB den Liefergegenstand gegen die vom Besteller bezeichneten Risiken versichern, soweit eine solche Versicherung zu marktüblichen Bedingungen erhältlich ist.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist HB berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Für die Dauer des Annahmeverzugs ist HB berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern und den tatsächlich entstandenen Schaden einschließlich Lagerkosten, Handlingkosten, interner und externer Mehraufwendungen sowie sonstiger durch den Annahmeverzug verursachter Kosten geltend zu machen.

8. Sachmängel

- (1) Für Sachmängel haftet HB nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen. Grundlage jeder Mängelhaftung ist vor allem die getroffene Beschaffenheitsvereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten nur solche Eigenschaften, Merkmale, Spezifikationen und Verwendungszwecke, die ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurden.
- (2) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung bzw. Abnahme im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen. Zeigen sich Mängel erst später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterlässt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Lieferung hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt.
- (3) Beanstandete Ware darf ohne vorherige Zustimmung von HB nicht weiterverarbeitet, weiterveräußert oder in sonstiger Weise verändert werden, wenn und soweit hierdurch die Feststellung des Mangels erschwert oder unmöglich gemacht würde.
- (4) Liegt ein Sachmangel vor, ist HB zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. HB ist berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- (5) HB ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt; der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (6) Der Besteller hat HB die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder ein repräsentatives Prüfmuster zur Verfügung zu stellen und Zugang zu allen für die Fehleranalyse relevanten Informationen zu gewähren.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt HB nach Maßgabe des Gesetzes, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Ergibt die Prüfung hingegen, dass kein Mangel vorliegt oder der geltend gemachte Mangel von HB nicht zu vertreten ist, kann HB Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen.
- (8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat HB sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücktreten oder mindern. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (9) Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials, beigestellter Komponenten oder vorgegebener Halbzeuge haftet HB nur, wenn HB den Mangel bei Anwendung der im eigenen Geschäftsbereich üblichen fachmännischen Sorgfalt hätte erkennen müssen.
- (10) Bei Fertigung nach Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern, Werkzeugdaten oder sonstigen Vorgaben des Bestellers haftet HB nur für die vorgabengerechte Ausführung, nicht jedoch für die technische Richtigkeit, Funktionalität oder Eignung der Vorgaben selbst, soweit HB nicht ausnahmsweise eine gesonderte Prüf- oder Konstruktionspflicht übernommen hat.
- (11) Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).
- (12) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sachmängeln bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser AGB.
- (13) Beschränkungen der Mängelrechte gelten nicht, soweit HB einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

9. Rechtsmängel; Schutzrechte

- (1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist HB lediglich verpflichtet, die Lieferung im Inland frei von inländischen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- (2) Werden gegenüber dem Besteller Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten geltend gemacht, stehen dem Besteller Rechte gegen HB nur zu, wenn der Besteller
 - a) HB hierüber unverzüglich schriftlich informiert und sämtliche Abmahnungen, Anspruchsschreiben und gerichtlichen Dokumente unverzüglich weiterleitet,
 - b) HB die Entscheidung über Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und sonstige Reaktionen – soweit rechtlich zulässig – überlässt,
 - c) ohne vorherige Zustimmung von HB die behaupteten Ansprüche weder anerkennt noch Handlungen vornimmt, die die Rechtsverteidigung von HB erschweren, und
 - d) HB auf Verlangen sämtliche zur Rechtsverteidigung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Zeichnungen, Kommunikationsstände und sonstigen Informationen vollständig zur Verfügung stellt.
- (3) HB ist im Falle eines berechtigten Rechtsmangels nach eigener Wahl berechtigt,
 - a) auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu erwirken,
 - b) die Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden und die vertraglich vereinbarte Funktion im Wesentlichen erhalten bleibt, oder
 - c) soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist, den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Teils rückabzuwickeln.
- (4) Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Rechtsmangel beruht auf
 - a) besonderen Vorgaben, Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern oder Weisungen des Bestellers,
 - b) einer von HB nicht vorhersehbaren Verwendung,
 - c) einer Änderung des Liefergegenstands durch den Besteller oder durch Dritte,
 - d) einer Kombination des Liefergegenstands mit nicht von HB gelieferten Produkten, Systemen oder Verfahren oder
 - e) einer Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten oder üblichen Einsatzbedingungen.
- (5) Der Besteller trägt für von ihm beigebrachten Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster und sonstige Spezifikationen die alleinige Verantwortung. HB ist ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch die vom Besteller vorgegebene Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (6) Der Besteller stellt HB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass HB nach Vorgaben, Unterlagen oder Weisungen des Bestellers gefertigt, entwickelt oder geliefert hat, sofern HB den Rechtsverstoß nicht selbst ausschließlich zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

10. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet HB bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet HB – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HB, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von HB auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, nutzlos gewordene Aufwendungen, reine Vermögensschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller, ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingende gesetzliche Haftungstatbestände eingreifen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte, Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen von HB.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit HB eine Garantie übernommen hat, einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet.

11. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.
- (2) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen,
 - a) soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorsieht, insbesondere bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke,
 - b) bei Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette, soweit zwingendes Recht eingreift,
 - c) bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - d) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist oder übernommenen Garantien sowie
 - e) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Verjährung beginnt nicht allein deshalb neu, weil im Wege der Nacherfüllung eine Ersatzlieferung erfolgt oder nachgebessert wird, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen eines Neubeginns der Verjährung im Einzelfall vorliegen.

12. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen HB und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Nur soweit im Einzelfall ausdrücklich vereinbart und dem Besteller vor oder bei Vertragsschluss zugänglich gemacht, gelten ergänzend die konkret bezeichneten einschlägigen VDMA-Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, soweit sie diesen AGB nicht widersprechen.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz von HB, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von HB. HB ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit eine solche nicht vorhanden ist oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.